



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 5

Soziales, Arbeit und
Gesundheit

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Stadtdirektor

Peter Renzel

Raum 14.39

Telefon +49 201 88 88500

Telefax +49 201 88 88510

E-Mail renzel@essen.de

23.05.2024

Stadt Essen · GB5 · 45121 Essen

An die Geschäftsstelle der Fraktion
Die Linke im Rat der Stadt Essen
Herrn Zierus
Severinstrasse 1
45127 Essen

Anfrage im Ausschuss für Soziales Arbeit, Gesundheit und Integration:

Kosten der Unterkunft

Sehr geehrter Herr Zierus,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 17. Mai 2024 an die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration, Frau Jankovic, zu den Kosten der Unterkunft für Leistungsbezieher aus den Rechtskreisen SGB II und SGB XII beantworte ich wie folgt:

1. Warum hat die Verwaltung nicht einen anderen Basiswert als den veralteten Mietspiegel 2022 als Grundlage der Kosten der Unterkunft genommen, der sich mehr an den tatsächlichen Mietkostensteigerungen orientiert?

Der aktuell gültige qualifizierte Mietspiegel 2022 der Stadt Essen erfüllt die Vorgaben des Bundessozialgerichtes aus seiner Entscheidung vom 22. September 2009. Demnach müssen mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen
- Es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art der Wohnungen – Differenzierung nach Standard der Wohnung, Brutto- und Nettokaltmiete, Differenzierung nach Wohnungsgröße.
- Angabe über den Beobachtungszeitraum
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über die gezogenen Schlüsse.

Daher gibt es keine, auf das Stadtgebiet Essen vergleichbar geeignete Datenerhebungsgrundlage als den aktuell gültigen Mietspiegel der Stadt Essen.

**STADT
ESSEN**

info@essen.de
www.essen.de

2. Wie verfährt die Verwaltung mit möglichen Überschreitungen der Kosten der Unterkunft bis zur Fertigstellung des neuen qualifizierten Mietspiegels im September dieses Jahres der damit zu erwartenden Erhöhung der Kosten der Unterkunft?

Überschreitungen der Mietobergrenze haben zu Folge, dass die Kosten der Unterkunft einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen werden.

Diese gibt Aufschluss darauf, ob eine Aufforderung zur Kostensenkung der Unterkunft aus wirtschaftlicher Sicht sozialhilferechtlich angemessen ist. Die Kostensenkung kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen (Umzug, Untervermietung etc.). Dieses Vorgehen ist vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 SGB XII (§ 22 Abs. 1 SGBII) ausdrücklich vorgesehen. Sollten individuelle Gründe vorliegen, die bei der Einzelfallbetrachtung gegen eine Kostensenkung sprechen, so entfällt die Kostensenkungsaufforderung und die tatsächlichen Kosten der Unterkunft werden anerkannt.

Bei dem Verfahren zur Kostensenkung wird eine Wohnungsmarktbeobachtung durchgeführt, die aufzeigt ob genügend Wohnraum für die entsprechende Haushaltsgröße zur Verfügung steht.

Dieses Schreiben wird kenntnishalber allen Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Integration zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Peter Renzel

